

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/183

freigegeben am **11.10.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 29.09.2017

6. Änderung des Bebauungsplans 26 - Sandbergstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 6. Änderung des Bebauungsplans 26 mit Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Sach- und Rechtslage:

Auf dem derzeitigen Bolzplatz an der Sandbergstraße im Ortsteil Wahnbek sollen ein Kindergarten und eine Kinderkrippe mit jeweils zwei Gruppen eingerichtet werden, um der Nachfrage nach Betreuungsplätzen begegnen zu können.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan 26 setzt für den Bolzplatz eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz fest, der jedoch nie realisiert wurde, sodass sich der Bolzplatz aktuell als Grünfläche darstellt.

Für die Errichtung eines Kindergartens und einer Kinderkrippe ist der Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe / Kindertagesstätte“ ausgewiesen wird.

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit ist lediglich eine Stellungnahme eingegangen, die sich jedoch weniger mit den Festsetzungen des Bebauungsplans als mit Fragen der Verkehrssituation befasst. Die dort vorgeschlagene Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung oder die Errichtung von geschwindigkeitsreduzierenden baulichen Maßnahmen im Verkehrsraum kann nicht auf Bebauungsplanebene geklärt werden, sondern bleibt der Entscheidung der unteren Verkehrsbehörde vorbehalten.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise sowie Anmerkungen zum Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Versorgungsanlagen vorgebracht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, sodass nach der erfolgten öffentlichen Auslegung sowie der Trägerbeteiligung nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Da der Flächennutzungsplan das Plangebiet noch als Grünfläche ausweist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu wird die 75. Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Abwägungsvorschläge
4. 75. Anpassung des Flächennutzungsplans